Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Prötzel (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung Prötzel in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und Erhaltung des attraktiven Ortsbildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straße einschließlich der Geh- und Radwege.

Das Ortsgebiet von Prötzel zeichnet sich durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen in den einzelnen Wohngebieten mit teilweise breiten öffentlichen Straßenräumen aus. Wegen der Flächenausdehnung der Gemeinde Prötzel ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Teilen eine Übertragung dieser Verpflichtungen auf die Grundstückseigentümer erforderlich.

§ 1
Grundsätze

(1) Die Gemeinde Prötzel ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Ortsteile der Gemeinde Prötzel einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Kreisstraßen verpflichtet. Die Gemeinde Prötzel betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 3 bis 5 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

- Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde Prötzel und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte öffentlich gewidmete Straßenfläche.
Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist und die nicht zu den Randbereichen gehört. Zur Fahrbahn gehört auch die Bushaltestellenbucht. Zu den Randbereichen (außerhalb der Fahrbahn) gehören die übrigen Teile der öffentlich gewidmeten Straßenfläche wie z.B. Gehweg, befestigter Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen Trennstreifen und Mulden.

(2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen und Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV),
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges auf der Straßenseite des Anliegers ein Streifen von jeweils 1,00 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.

(3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde Prötzel übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).

(5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 4 und 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind.
(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke inklusive Zufahrt zur Straße (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr-, und -Leitungsrecht handelt; Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes inklusive Zufahrt zur Straße des Hinterliegergrundstückes (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt). Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(5) Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 4
Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu reinigen.

(2) Ist die Reinigungspflicht für die Straßenflächen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(3) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(4) Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Pflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

§ 5
Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen wird den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze auferlegt.

(2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1 Meter sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Pflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung nach Maßgabe des Satzes 3 zulässig. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) In der Zeit von 7 - 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte

zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Abläufe in Entwässerungsanlagen sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

§ 6
Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Prötzel erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg beruht.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,

2. entgegen § 4 Absatz 4 Sätze 1, 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,

3. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 4 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert,

4. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 5 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,

5. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Pflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,

6. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1 Meter nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1 Meter Breite von Schnee freihält,

7. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,

8. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Pflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,

9. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einem zulässigen Gesamtgewicht über den Grenzen des § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung einsetzt,

10. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 auf zu reinigenden Flächen werktags nicht von 7 Uhr bis 20 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,

11. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 auf zu reinigenden Flächen nach 20 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9 Uhr des folgenden Tages beseitigt,

12. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger-und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,

13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Abläufe in Entwässerungsanlagen nicht von Eis und Schnee freihält,

14. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach Satz 2 hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Prötzel vom 18.05.2004 außer Kraft.

Prötzel, den 10.07.2023

AMT BARNIM ODERBRUCH · LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND ·
- Siegel -

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage 1

Straßenverzeichnis gem. § 3 Absatz 1 Straßenreinigungssatzung

Ortsteil Prötzel

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Am Grünen Weg	Einmal monatlich, am ersten Samstag des Monats	Gehweg und Fahrbahn
An der Weißen Brücke		Gehweg und Fahrbahn
Biesow		Gehweg und Fahrbahn
Biesower Straße		Gehweg und Fahrbahn
Blumenthal		Gehweg und Fahrbahn
Bungalowsiedlung 1		Gehweg und Fahrbahn
Bungalowsiedlung 2		Gehweg und Fahrbahn
Kähnsdorfer Weg		Gehweg und Fahrbahn
Prädikower Straße		Gehweg
Schulweg		Gehweg und Fahrbahn
Seeweg		Gehweg und Fahrbahn
Siedlungsweg		Gehweg und Fahrbahn
Stadtstelle		Gehweg und Fahrbahn
Sternebecker Straße		Gehweg
Strausberger Straße		Gehweg
Wriezener Straße		Gehweg

Ortsteil Harnekop

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungspflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Am Anger	Einmal monatlich, am ersten Samstag des Monats	Gehweg und Fahrbahn
Am See		Gehweg und Fahrbahn
Frankenfelder Weg		Gehweg und Fahrbahn
Hauptstraße		Gehweg
Lindenallee		Gehweg und Fahrbahn
Seestraße		Gehweg und Fahrbahn
Siedlerstraße		Gehweg und Fahrbahn
Zur Alten Ziegelei		Gehweg und Fahrbahn

Ortsteil Sternebeck

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungs-pflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Am Bahnhof	Einmal monatlich, am ersten Samstag des Monats	Gehweg und Fahrbahn
Am Mühlenberg		Gehweg und Fahrbahn
An der Försterei		Gehweg und Fahrbahn
Sternebecker Dorfstraße		Gehweg und Fahrbahn
Hauptstraße		Gehweg
Kiefernweg		Gehweg und Fahrbahn
Mögliner Weg		Gehweg und Fahrbahn
Zum Gutshof		Gehweg und Fahrbahn

Ortsteil Prädikow

Straße	Anzahl/Termin der Reinigung	Umfang der Reinigungs-pflicht Gehweg und/oder Fahrbahn
Dorfstraße	Einmal monatlich, am ersten Samstag des Monats	Gehweg und Fahrbahn
Herzhorner Weg		Gehweg und Fahrbahn
Ihlower Weg		Gehweg und Fahrbahn
Kastanienweg		Gehweg und Fahrbahn
Müncheberger Straße		Gehweg